

© Bayerisches Rotes Kreuz   Stationäre Pflege	<b>Qualitätsmanagement</b>  <b>Sicherheits- und          Hygienekonzept</b>  <small>im Bezug auf die Aufhebung des Besuchsverbotes          gem. der Verordnung zur Änderung der 6. Bayerischen          Infektionsschutzmaßnahmenverordnung v. 24.06.2020</small>	Seite: 1 von 2
---	--	----------------

Zur weiteren Sicherstellung des SARS-CoV-2-Infektionsschutzes werden die Besuchsregeln ab 03.08.2020 der aktuellen Infektionslage in unserer Region angepasst und wie folgt geändert:

### 1. Zugang zu unserer Einrichtung / Informationen für Besucher

Der Zugang zu unseren Pflegeeinrichtungen ist grundsätzlich nur über die jeweiligen Haupteingänge möglich (in Viechtach über den Altbau). An den Haupteingängen werden die Besucher nochmals explizit auf die einschlägigen Hygieneregeln und auf die Maskenpflicht in der Einrichtung hingewiesen. Zusätzlich erhalten alle Betreuer/Bevollmächtigten unserer Bewohner ein Infoschreiben, in dem alle für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Vorsichtsmaßnahmen sensibilisiert werden. Die Betreuer/Bevollmächtigten werden angehalten, die Informationen auch an die anderen Familienmitglieder weiterzugeben. Am Haupteingang erfolgt zudem die Registrierung der Besucher; alle Besucher unterschreiben eine Erklärung zum eigenen Gesundheitszustand.

### 2. Besuchszeiten / Anzahl der (täglichen) Besuche

Bis auf Weiteres werden in den Einrichtungen Besuchszeiten festgelegt. Diese sind von Montag bis Sonntag von 13.00 bis 17.00 Uhr. Für die Besuchszeiten werden Termine durch die Verwaltung vergeben. Für die Durchführung der Besuchstermine und die Einhaltung der Regelungen dieses Konzepts sowie der allgemein gültigen Hygieneregeln sind die Betreuungskräfte zuständig. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nur für externe Dienstleister oder nach ausdrücklicher Absprache mit den Betreuungskräften zulässig. Pro Bewohner dürfen gleichzeitig nur zwei Besucher die Einrichtung betreten; auch hier sind ggf. notwendige Ausnahmen vorher mit den Betreuungskräften abzusprechen. Der Kreis der Besucher ist nicht mehr eingeschränkt; sollte sich aber auf ein Minimum reduzieren.

### 3. Besucherräume / Besucherbereiche

Besuche finden grundsätzlich in den dafür vorbereiteten Besuchsräumen oder im Freien statt. Sollte aufgrund des Gesundheitszustandes des Bewohners ein Besuch im Zimmer notwendig sein, liegt dies im Ermessen der Betreuungskräfte und kann eigenverantwortlich genehmigt werden.

### 4. Hygieneregeln innerhalb der Einrichtung

- a. Es erfolgt am Haupteingang eine gründliche Händedesinfektion.
- b. Der Besucher hat eine eigene Mund-Nasen-Abdeckung („Community Maske“) mitzubringen und diese bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu tragen (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls oder bei Spaziergängen mit Bewohnern).
- c. Sofern möglich, ist zum besuchten Bewohner ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu allen anderen Bewohnern und Mitarbeitern ist dieser Abstand zwingend einzuhalten.
- d. Besuche finden grundsätzlich in den Besucherräumen oder im Freien statt. Der Aufenthalt von Besuchern in den Wohnbereichen ist nicht zulässig bzw. vorher mit der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung abzuklären.

© Bayerisches Rotes Kreuz   Stationäre Pflege	<b>Qualitätsmanagement</b>  <b>Sicherheits- und          Hygienekonzept</b>  im Bezug auf die Aufhebung des Besuchsverbotes gem. der Verordnung zur Änderung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung v. 24.06.2020	   Seite: 2 von 2
---	---	----------------------------

e. Die allgemein gültigen Abstands- und Hygienegebote sind einzuhalten.

#### 5. Schulung/Information des Personals

Die für die „Besuchsdienste“ eingesetzten Mitarbeiter werden von der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung in das Procedere eingewiesen. Für die Mitarbeiter im Besuchsdienst gelten dieselben Hygieneregeln (im Bezug auf PSA, usw.) wie für das Personal in den Wohnbereichen (vgl. Handlungsanweisungen vom 02.04.2020).

#### 6. Einhaltung der Regelungen

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Besuchsregelungen weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

#### 7. Gültigkeit/Anlagen

Diese Regelungen treten ab dem 03.08.2020 in Kraft und sind bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Anordnungen von Behörden gültig.

Anlagen:

1. Besuchsplan
2. Erklärung Besucher

Viechtach, 03.08.2020

Franz Lobmeier  
 Einrichtungsleiter